Anbieterkennzeichnungspflicht

Grundangaben im *Impressum* nach dem Telemediengesetz

§ 5 Absatz 1 TMG gibt vor, dass die Angaben ***leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar*** gehalten werden müssen.

Leicht erkennbar sind sie, wenn sie an gut wahrnehmbarer Stelle stehen und ohne langes Suchen auffindbar sind. Die Rechtsprechung hält Angaben für leicht erkennbar, die optisch ohne Schwierigkeiten wahrnehmbar und durch Links auffindbar sind und die aufgrund ihrer Bezeichnung auch als Hinweis auf die Anbieterkennzeichnung verstanden werden. Der Bundesgerichtshof hat es als unschädlich erachtet, dass eine Anbieterkennzeichnung mit „Kontakt" und „Impressum" bezeichnet war.
Bei der Lesbarkeit sollte man auf die richtige und ausreichende Schriftgröße und -farbe sowie Hintergrundfarbe achten.
Das Impressum *nicht als Grafik* ablegen, weil es dann für Blinde nicht lesbar ist.

Unmittelbar erreichbar sind Angaben, die ohne wesentliche Zwischenschritte aufgerufen werden können.
Nach der Rechtsprechung des BGH kann als gesichert gelten, dass das Erreichen einer Internetseite über *zwei Links* in der Regel kein langes Suchen erfordert und damit als unmittelbar gilt, auch wenn neben dem maßgeblichen Link noch andere Links vorhanden sind.
Nicht unmittelbar erreichbar sind die Angaben, wenn sie nur in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gemacht werden. Es genügt deshalb zum Beispiel nicht, den vollständigen Namen des Anbieters nur in den AGB zu nennen, auf der Startseite dagegen nur den Nachnamen zwischen dem Firmennamen und der Anschrift der Firma abzubilden.
Das Impressum sollte nicht erst durch waagerechtes Scrollen oder durch Scrollen über 4 Bildschirmseiten bei einer Bildschirmauflösung von 1024*768 Bildpunkten bei Platzierung am Seitenende sichtbar sein.

Ständig verfügbar sind Informationen, auf die jederzeit, also über einen dauerhaft funktionstüchtigen Link zurückgegriffen werden kann, und die kompatibel mit den Standardeinstellungen gängiger Internet-Browser sind.

Firmenname	**Firmenname** vollständig, ausgeschrieben • *Nicht* ausreichend: Postfach und Angabe der einem Großunternehmen zugeteilten Postleitzahl • Bei mehreren Niederlassungen im Zweifel die Hauptniederlassung
Vertretungsberechtigter	Gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter Sofern dieser eine juristische Person ist, deren Vertreter, etc. … bis eine natürliche Person benannt werden kann
	Nachname Mindestens ein **Vorname** ausgeschrieben
Vollständige (ladungsfähige) Postanschrift	**Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer** *Nicht ausreichend: Postfach*
Kontaktinformationen	Mindestens Angabe einer **E-Mail-Adresse** und eines weiteren elektronischen oder eines nichtelektronischen Kommunikationsmittels (zum Beispiel einer elektronischen Anfragemaske oder einer **Telefonnummer**) Zwischen den Gerichten ist strittig, ob bei Angabe einer Telefonnummer die telefonische Erreichbarkeit zwingend erforderlich ist oder ob ein Anrufbeantworter ausreicht *Tipp: Gehen Sie auf Nummer sicher. Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse und ein zweites Kommunikationsmittel an, das ebenso effektiv wie eine erreichbare Telefonnummer ist.*
Zusätzliche Informationen: **sofern vorhanden** müssen angegeben werden:	Gegebenenfalls müssen zusätzliche Informationen angegeben werden: • Umsatzsteueridentifikationsnummer • Zuständige Aufsichtsbehörde nennen • Registereintragungen und Registernmmern • Kammer nennen, welcher der Dienstanbieter angehört • Gesetzliche Berufsbezeichnung

Wer als Telemedienanbieter seine Anbieterkennzeichnungspflicht nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechend erfüllt, handelt **ordnungswidrig** und kann mit einer **Geldbuße bis zu 50.000 Euro** belangt werden. Wichtiger aber noch: Er begeht auch einen **Wettbewerbsverstoß**, der unter anderem zu Ansprüchen auf Unterlassung führt, die in der Regel auf dem Weg über **kostenpflichtige Abmahnungen** durchgesetzt werden. Das kann teuer werden und besonders kleine und mittlere Unternehmen erheblich belasten.